

# Neukauf von Maschinen und Anlagen

## Erfahrungen und empfohlene Vorgehensweise

Peter Schultz, VHK-Sitzung  
26.10.2011

# Grundlage

## ● Kernpunkte beim Kauf neuer Anlagen

⇒ Technische / funktionelle Situation  
(Funktion / Leistung / Sicherheit)


- wenn von vornherein durchdacht,  
dann
- produktionstechnisch und
- kostenmäßig  
optimierte Anlage.

⇒ Rechtliche Situation

- Betriebserlaubnis (EG-Konformitäts-  
erklärung)

Planungsphase

## Häufige Ist-Situation

- Überlassung einer „funktionierenden“ Anlage
- Ohne Schutzeinrichtungen
- Ohne Schutzkonzept 
- Ohne Konformitätserklärung – aber mit
- ~~Herstellererklärung / Einbauerklärung~~ – und deshalb
- Ohne „Betriebserlaubnis“
- Einbauerklärung:  
„...dass die unvollständige Maschine erst dann in Betrieb genommen werden darf, wenn gegebenenfalls festgestellt wurde, dass die Maschine, in die die unvollständige Maschine eingebaut werden soll, den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht“.

# Der Begriff „Unvollständige Maschine“ in der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

- Artikel 2 „Begriffsbestimmungen“:
  - g) „unvollständige Maschine“ ist eine Gesamtheit, die fast eine Maschine bildet, *für sich genommen aber keine bestimmte Funktion erfüllen kann.*
    - Auszug dazu aus dem „Leitfaden für die Anwendung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EC – 2. Auflage – Juni 2010“, S. 44: “Maschinen, die für sich genommen ihre bestimmte Anwendung ausführen können und bei denen lediglich die erforderliche Schutzeinrichtung oder Sicherheitsbauteile fehlen, gelten nicht als unvollständige Maschinen.“

# Der Begriff „Unvollständige Maschine“ in der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Das heißt:

- Eine funktionierende Maschine mit fehlenden Schutzeinrichtungen darf demzufolge nicht mit einer Einbauerklärung ausgeliefert werden. Die Einbauerklärung ist nur für „Unvollständige Maschinen“ vorgesehen, die keine bestimmte Funktion erfüllen können.
- Somit gelten für einen Hersteller weiterhin die Pflichten aus Artikel 5 der Maschinenrichtlinie für das Inverkehrbringen, solange die in Verkehr gebrachten Maschinen eine bestimmte Funktion erfüllen können.



# Empfehlung für Vorgehensweise

- Vertrag
  - **Klar und eindeutig bzgl.**
    - Funktion und Leistung (Lasten-/Pflichtenheft)
    - Sicherheit und Betriebserlaubnis (EG-Konformitätserklärung)
    - Insbesondere: Schnittstellenproblematik
- Optional: Planungsbesprechung
- Inbetriebnahme
  - **In Zusammenarbeit mit BG und Hersteller die fertige Anlage auf Einhaltung der Vorgaben überprüfen.**

## Positiv-Beispiele

- **Beispiele von Anlagen, bei denen bereits in der Vertrags- und Planungsphase in Zusammenarbeit mit dem Hersteller**
  - Die Zertifizierungsverantwortung und die
  - Grundlegenden Sicherungskonzepte**mit Unterstützung der BG geklärt wurden.**



Absturzsicherung



Begehbarkeit von Förderanlagen



Maßkontrolle